

## **ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR SCHLACHTVIEH**

### **1.1 ANERKENNUNG DER ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN**

- Mit der Lieferung anerkennen die Lieferanten/Metzger/Viehhändler diese Anlieferungsbedingungen und sind mit ihnen einverstanden.
- An der Rampe der Viehanlieferung gehen die Tiere in die Obhut der ZSH AG. Eigentümer bleiben aber nach wie vor der Händler, bzw. der Schlachtkunde!

### **1.2 GRUNDLAGEN DER ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN**

Als integrierter Bestandteil gelten:

- Währschaft des Schweizerischen Obligationenrechtes
- Schweizerisches Tierschutzgesetz und dessen Verordnungen
- Tierseuchengesetz
- Lebensmittelgesetz und –verordnung
- EU-Futtermittelverordnung
- Schlachtgewichtsverordnung
- Fleischhygiene- und Fleischuntersuchungsverordnung
- Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schafe- und Ziegengattung
- Verordnung des BLW über die Einschätzung sowie die Bezeichnung, Anwendung und Überprüfung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung bei Tieren der Schweinegattung
- Richtlinien QM - Schweizerfleisch
- Schulungen für Tiertransporte durch ASTAG in Zusammenarbeit mit dem SVV
- Für Tiere aus Fleischprogrammen: Anforderungen der Migros-Gemeinschaft sowie lizenzierte Drittprogramme
- Technische Weisung: Meldung über den Tierverkehr bei Klautieren (BVET)
- SUISSE GARANTIE Branchenreglement Fleisch und Fleischerzeugnisse der Proviande.
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenverkehrsfahrzeuge

Des Weiteren gelten alle in Zukunft stattfindenden Änderungen oder Erneuerungen der genannten Gesetzessammlungen und Verordnungen.

### **1.3 KONTROLLPERSONEN / KONTAKTPERSONEN DER ZSH AG**

- Für die Schlachtieruntersuchung verantwortliche Kontrolltierarzt           Tel. 044 / 938 95 79
- Leiter der Viehannahme   Tel. 044 / 938 95 73
- Betriebsleiter der ZSH AG    Tel. 044 / 938 95 70

### **1.4 KONTROLLEN BEI DER ANLIEFERUNG**

**Alle Schlachttiere** dürfen nur in Anwesenheit des zuständigen tierärztlichen Fleischkontrolleurs oder einer von ihm bestimmten Person entladen werden.

- **Kranke oder verletzte Tiere** sind vor dem Entladen zu melden.
- **Schweine, Lamm:** verbindlich betreffend der Anzahl der angelieferten Schweine oder Lämmer ist der Waagschein, nicht das Begleitdokument.
- **Tiere sind sortenrein und gattungsgetreunt anzuliefern**, um eine eindeutige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Für Tiere mit starker Verschmutzung werden dem Lieferanten CHF 50.00 (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.
- **Gesundheitszustand der Schlachttiere**

- **Tiertransportfahrzeug** - Kontrolle der Sauberkeit der Fahrzeuge
  - ausreichende Einstreu
  - Trittsicherheit
  - Kontrolle der Ladefläche bezüglich Grösse / Zustand / Tierschutzkonformität (Tiertransportvorschriften BVET)
  - Entladezeiten
- **Schwere Muni:** Aus Sicherheitsgründen dürfen schwere Muni nur noch mit Nasenring angeliefert werden! Bei aggressiven Stieren müssen zudem die Augen mit Augenklappen zugedeckt sein. Bei Nichteinhalten dieser Bedingungen, werden Tiere vom Stallmeister strikte zurückgewiesen!

## 1.5 DOKUMENTE

- Die entsprechenden Dokumente sind gewissenhaft und vollständig ausgefüllt, unaufgefordert dem Tierarzt oder Leiter Viehannahme abzugeben.
- **Tiere aus Fleischlabelprogrammen:** Dokumente müssen die entsprechenden Anforderungen erfüllen.
- Sind die Begleitdokumente unkorrekt, unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, nicht vorhanden oder die Identität des Tieres nicht eindeutig sichergestellt, verrechnen wir dem Lieferanten über den Schlachtkunden eine administrative Gebühr von CHF 50.00! (exkl. MwSt.)  
Bei unvollständiger Tiergeschichte wird ebenfalls eine Gebühr von CHF 50.00 (exkl. MwSt.) zur Deckung der Umtriebe und für nicht erhaltene Entsorgungsbeiträge verrechnet!  
Sind Tiere nicht eindeutig identifizierbar, wird der Schlachtkörper vom Veterinär beschlagnahmt. Allfällige Kosten werden dem Lieferanten verrechnet!

## 1.6 SPEZIFIKATIONEN

- Laktierende Kühe sind vor dem Transport zu melken. Das Tierschutzgesetz und das Erreichen einer guten Schlachthygiene verbietet die Einstallung von Tieren mit prallen Eutern.
  - Für das Erreichen einer guten Schlachthygiene sind Tiere nicht voll getränkt/gefüttert anzuliefern.
  - Tiere die nicht zur Schlachtung in der ZSH AG bestimmt sind, dürfen nicht entladen werden.
  - Für tot angelieferte Tiere werden dem Lieferanten, über den Schlachtkunden, die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
  - Massgebend zur Identifizierung der Mutterschweine sind die Ohrmarken. Jedes Mutterschwein wird, mit auf dem Begleitdokument vermerkten, Ohrmarken im Ohr angeliefert.
  - Chiber und Altschneider, durch die Fleischkontrolle am Schlachtband erkannt, werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer geniessbaren Beurteilung durch die Fleischkontrolle.
- Die Anlieferung von Ebern und männliche Tiere welche mittels Impfung immunokastriert wurden ist verboten. Ausschliesslich werden nur männliche Tiere, welche unter Narkose Kastriert wurden, zur Schlachtung zugelassen.
- Vorbehalten bleibt die Lebendviehschau durch den Veterinär.

### Tierkörper – Tierfutter

Werden Tiere durch die Fleischkontrolle zur Verwertung als Tierfutter bestimmt, wird folgende Abrechnung rechtswirksam: Die Schlachtgebühren gehen zu Gunsten der ZSH AG. Der Haut- und Tierfuttererlös geht zur Gunsten des Lieferanten / Tierbesitzers. Als Bearbeitungs- und Administrationskosten werden dem Lieferanten 0.80 CHF/kg Schlachtgewicht in Rechnung gestellt.

- **Schlachtgewicht**  
Das ermittelte Schlachtgewicht wird mit einer Rundung von 0.5kg ausgewiesen.

## 1.7 FAHRZEUGE

- Die Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften für den Transport von Tieren entsprechen. Die entsprechenden Transporteure müssen eine Bestätigung über das Absolvieren einer fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildung für Viehhandels- und Tiertransportpersonal einer vom BVET anerkannten Ausbildungsstätte mitführen.
- Es dürfen keine Schlachttiere unterschiedlicher Gattung und unterschiedlichen Alters (Rinder/Schweine oder Rinder/Kälber) zusammen in einem Fahrzeug transportiert werden, ausser wenn sie durch eine Trennwand getrennt sind.
- Nicht gehfähige und verwundete Tiere müssen von den anderen Tieren durch eine Trennwand getrennt oder separat transportiert werden.

## 1.8 ZUTRITTSRECHT

Der Zutritt in den Schlachtbetrieb ist im Zutrittskonzept geregelt und erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.

## 1.9 ANLIEFERUNGSZEITEN

- Die Anlieferungszeiten werden täglich/wöchentlich mit den Lieferanten durch den Leiter Viehannahme/ Betriebsleiter vereinbart.
- Die mit dem Leiter Viehannahme / Betriebsleiter vereinbarte Anlieferungszeit ist bindend.
- Kosten, welche durch eine Anlieferung ohne Absprache oder durch zu frühe, beziehungsweise zu späte Anlieferung entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Nach Arbeitsende der ZSH AG dürfen keine Tiere mehr angeliefert werden.
- Anlieferungen am Vortag sind nur in begrenzter Anzahl und nach ausdrücklicher Zustimmung der ZSH AG möglich. Für die Betreuung der Tiere verrechnen wir einen Unkostenbeitrag von CHF 7.00 je Grossvieh und CHF 1.20 je Lamm.

### **Stallöffnungszeiten gemäss Anschlag der ZSH AG**

## 1.10 GÜLTIGKEIT

- Diese Aktualisierung der Anlieferungsbedingungen treten am 01. Dezember 2011 in Kraft und werden sporadisch ergänzt oder erweitert. Alle vorherigen Anlieferungsbedingungen verlieren mit diesem Datum Ihre Gültigkeit.
- Diese Anlieferungsbedingungen sind jedem Interessierten auf der Homepage der ZSH AG zugänglich und einsehbar.